

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Dienstag, dem 16. August 2016, 19:30 Uhr, in Blender-Einste, Nalin's Eventpalast, Laake 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 02.06.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Liste ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der ev.-lutherischen Kirchengemeinde Blender auf Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Mikrofonanlage.
(DS-Nr. B.1.17.256 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Schützenvereins Holtum-Marsch auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Laser-Lichtpunkanlage für die Jugendsparte.
(DS-Nr. B.1.17.258 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ernte- und Mühlenvereins Blender zur Kostenübernahme für die Ausbildung zum Müller.
(DS-Nr. B.1.17.255 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12. 2015 geltenden Fassung.
(DS-Nr. B.2.17.257 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2016
(DS-Nr. B.2.17.259 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.



Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage - öffentlich - B.1.17.256	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	B/1/311-10
Datum	07.07.2016

Antrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Blender auf Zuschuss für die Anschaffung einer Mikrofonanlage – Erneute Beratung

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	16.08.2016	5

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt, der ev.-luth. Kirchengemeinde Blender einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch Rechnungen nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens 2.500,00 € für die Anschaffung einer neuen Mikrofonanlage zu gewähren.

Sachverhalt:

Auf die Beratung in der Ratssitzung vom 02.06.2016, TOP 6, wird verwiesen. Seinerzeit wurde ein Zuschuss in Aussicht gestellt.

Die Kirchengemeinde hat den beigefügten Kostenvoranschlag eingereicht. Es liegen somit zwei Angebote vor

- Musikhaus Hartig, Verden 10.139,98 €
- Musikhaus Magunia-Engelken, Stade 10.890,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind beim Produktsachkonto 01/28101.4318000 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. 2. Kostenvorschlag Musikanlage für die Kirche Blender

Ev.-luth. Pfarramt, KG Blender, Intschede und Oiste
Auf den Linteln 4 · 27337 Blender

An die
Gemeinde Blender
- z.Hd. Frau Dörr
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen

Eingegangen
30. Juni 2016
Samtgemeinde
Thedinghausen

Ev.-luth. I
für die Ki
Blender,

Auf den L
27337 Bl
Tel.: 0423
Fax: 0423
KG.Blend

Zweites Kostenangebot im Zuge der Neuanschaffung einer Mikrofonanlage für die Kirche Blender

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

gern reiche ich Ihnen mit diesem Schreiben ein zweites Angebot für die neue Mikrofonanlage in der Blender Kirche nach. Auf Nachfrage reiche ich auch gern noch ein drittes nach.

Ich betone aber, dass der Antrag der Kirchengemeinde sich nach wie vor auf das Angebot der Firma Hartig, Verden, bezieht, weshalb entsprechendes Angebot eingereicht wurde. Diesen Antrag bitte ich unverändert zu beraten und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Pastor Dr. Sebastian Sievers



Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B.1.17.258	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	B1/371-11
Datum	26.07.2016

Antrag des Schützenvereins Holtum-Marsch auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Laser-Lichtpunkanlage für die Jugendsparte

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	16.08.2016	6

Beschlussvorschlag:

Der Rat Blender beschließt, dem Schützenverein Holtum-Marsch e.V. für die Anschaffung einer Laser-Lichtpunkanlage für die Jugendsparte einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch Rechnung nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch höchstens 340,00 €, zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit seinem Schreiben vom 20.07.2016 beantragt der Schützenverein Holtum-Marsch e.V. für die Anschaffung einer Laser-Lichtpunkanlage für die Jugendsparte einen Zuschuss seitens der Gemeinde Blender.

Der Verein verfügt derzeit nur über eine kleine, aktive Jugendsparte und möchte diese gerne noch attraktiver gestalten.

Um den Kindern auch schon unter 12 Jahren das sportliche Schießen und die Gemeinschaft im Verein näher bringen zu können, sei eine vereinseigene Laserpunkt-Anlage wünschenswert.

Da sich der Anschaffungswert einer in Betracht kommenden „Komplettanlage“ auf ca. 1.020,- / 1.225,- Euro beläuft, bittet der Verein um einen Zuschuss seitens der Gemeinde Blender.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen bei Produktsachkonto 01/42101.43180000 (Förderung des Sports - Zuweisungen an übrige Bereiche) zur Verfügung.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B.1.17.255	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	B1/321-01
Datum	21.06.2016

Antrag des Ernte- und Mühlenvereins Blender zur Kostenübernahme für die Ausbildung zum Müller

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	16.08.2016	7

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die Kostenübernahme für die Müllerausbildung an den Ernte- und Mühlenverein Blender e.V.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 11.02.2016, TOP 23c wurde die Kostenübernahme für die Müllerausbildung bereits in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 08.06.2016 hat der Verein die Erstattung bereits verauslagter Gebühren für die Ausbildung einer Person beantragt. Die Kosten belaufen sich auf 360,00 € pro Person. In der o.g. Sitzung wurde erklärt, dass sich zwei Mitglieder bereiterklärt hätten die Ausbildung zu absolvieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen beim Produktsachkonto 01/28101.4318000 nicht mehr in ausreichender Höhe zur Verfügung und müssten überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gemeindedirektor
gez. Harald Hesse

Ernte- u. Mühlenverein der Gemeinde Blender e. V.

Es schreibt Ihnen:

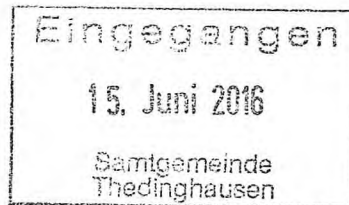
Werner Wagemann
In der Worth 6
27337 Blender

Tel. 04233 / 1849
werner.wagemann@web.de

Ernte-/Mühlenverein Blender * Hackstr. 15* 27337 Blender

An die
Gemeinde Blender

27337 Blender



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

08.06.2016

Ausbildung zum Müller

Liebe Gemeinde,

gemäß Ihrer Zusage, die Ausbildung zum Müller an unserer Gemeindemühle, zu übernehmen, hat sich unser Vereinsmitglied Charlas Neumann dazu bereit erklärt.

Einige Wochenenden läuft bereits die Ausbildung, u.a. auch an unserer Mühle, so dass er sich dann hier auch mit der Technik richtig auskennt.

Die von uns verauslagten Gebühren gem. beiliegender Rechnungskopie bitten wir auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Wagemann', written over a horizontal line.

Werner Wagemann
-Kassenwart-



Anschrift: Hackstr. 15, 27337 Blender 04233 / 1537 mh.stelter@t-online.de

Vorstand: Manfred Stelter (1. Vorsitzender) Iris Meyer (2. Vorsitzende)

Werner Wagemann (Kassenwart) Heike Stelter (Schriftführerin)

Homepage: www.emvb.jimdo.com

Bankkonten: Sparkasse Blender : IBAN DE03 2915 2670 010 6006 09

Volksbank Blender: IBAN DE76 2566 3584 0091 3936 00



Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage - öffentlich - B.2.17.257	
Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	S/2/
Datum	10.06.2016

Anwendung des § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	16.08.2016	☞

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag beim Finanzamt Verden zu stellen, dass die Gemeinde Blender den § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich – rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung ist beigelegt (Anlage 1).

Für die Samtgemeinde sowie die Mitgliedsgemeinden bedeutet dies, dass sie zunächst die unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten identifizieren und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen prüfen muss.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Loslösung der umsatzsteuerlichen

Unternehmereigenschaft vom ertragsteuerlichen Begriff des „Betriebes gewerblicher Art“.

Im ersten Schritt sollte sich jede jPdÖR einen Überblick über die relevanten Leistungsbeziehungen verschaffen. Dazu empfiehlt es sich, eine standardisierte Abfrage (z. B. mittels Fragebogen) bei den einzelnen Ämtern oder Dienststellen durchzuführen.

Ziel ist, zu ermitteln, wo Einnahmen von Dritten erzielt werden und daher ggf. Leistungsbeziehungen vorliegen könnten. Diese sollten dann in Hinblick auf eine Steuerbarkeit nach § 2b UStG analysiert werden.

Aufgrund der unklaren Gesetzesformulierung werden sich voraussichtlich viele ungeklärte Zweifelsfragen ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wann das angekündigte BMF-Schreiben zur Auslegung des § 2b UStG erscheint und wie detailliert darin die Fragestellungen der Praxis behandelt werden. Nach bisherigen Aussagen von Beteiligten der Arbeitsgruppe, die mit dem BMF-Schreiben befasst sind, dürfte frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem ersten Schreiben zur inhaltlichen Auslegung des § 2b UStG zu rechnen sein.

Detailfragen werden zudem vermutlich weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten sein. Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass grundsätzlich durchaus Bereitschaft auf Seiten der oberen Finanzbehörden besteht, Zweifelsfragen aus der Praxis vorab zu erörtern, die u. U. dann auch positiv Eingang in das BMF-Schreiben finden könnten.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung.

Allerdings wird der jPdÖR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen.

Möchte die jPdÖR von dieser Option Gebrauch machen, so muss sie im Jahr 2016 tätig werden und einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen.

Es besteht im Übergangszeitraum aber die Möglichkeit, den Antrag für die Zukunft zu widerrufen und zu Beginn des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres in die Anwendung des § 2b UStG zu wechseln.

Von der Möglichkeit, die Altregelung fortzuführen, sollte Gebrauch gemacht werden:

- Ein in verschiedenen Publikation angesprochene Fragebogen zur Ermittlung der Leistungen wurde noch nicht veröffentlicht.
- Allein die Feststellung der relevanten Leistungsbeziehungen durch die Auswertung aller Ertragskonten sowie der Feststellung der Grundlagen (z.B. Vertrag, Satzung) und insbesondere die anschließende Bewertung werden einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen.
- Bei der Feststellung und der Bewertung werden sich durch die Gesetzesformulierung Zweifelsfragen ergeben, die sich erst nach dem 1.1.2017 klären lassen werden.
- Möglicherweise wird eine Klärung nur durch externe Berater erfolgen können.
- Für Einzelfälle wird evtl. eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt einzuholen sein.
- Zurzeit ist auch unklar, wie Leistungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde zu bewerten sind.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter wirksam gestellt werden kann. Wird der Antrag versäumt – oder ist er nicht wirksam –, so ist unvermeidlich die Neuregelung des § 2b UStG anzuwenden.

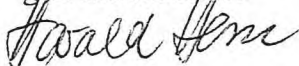
Um zu vermeiden, möglicherweise einen unwirksamen Antrag zu stellen, sollte der Beschluss zur Fortführung der Altregelung durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich durch die Umkehrung der Rechtsgrundlage ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Der Gemeindedirektor

gez. Harald Hesse



Anlage(n):

1. Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neuen Regelung (Anlage 1).

Anlage 1

Umsatzsteuergesetz - bisherige Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

- (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
 2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- (3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes
1. (weggefallen)
 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Hinweis:

Nach deutschem Recht ist eine jPdÖR nach § 2 Abs. 3 UStG - abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA)** gewerblich oder beruflich tätig, d.h. **Unternehmer**.

Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus bedarf es nach der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung der Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen (Bagatellgrenzen), um überhaupt einen BgA zu begründen (vgl. Abschn. 2.11 Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).

Darüber hinaus liegt nach herkömmlicher Auffassung kein BgA vor, sofern die jPdÖR reine Vermögensverwaltung - als ungeschriebenes negatives Tatbestandsmerkmal - betreibt (vgl. § 14 Abgabenordnung).

Umsatzsteuergesetz - neue Regelung:

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,

2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese

Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

und neu eingefügt:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Hinweis:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b

Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten **aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.**

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

.....

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. **Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.** Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Hinweis:

Besonders wichtig ist: Es gibt nur eine Optionsmöglichkeit zum alten Recht und nicht zur Anwendung der Neuregelung. Möchte die jPdÖR daher die Altregelung fortführen, so muss der Antrag gestellt werden. Dies gilt auch für jPdÖR, die bisher noch gar nicht steuerlich erfasst sind. Wichtig ist auch: Befindet sich die jPdÖR einmal im Anwendungsbereich des § 2b UStG (z. B. weil vergessen wurde, den Antrag zu stellen), gibt es keine Möglichkeit mehr, zurück in die Altregelung zu wechseln.



Gemeinde
Blender

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

B.2.17.259

Federführendes Amt	Kämmerei
Aktenzeichen	B/2/912-10
Datum	28.07.2016

Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	16.08.2016	

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindedirektor

~~gez. Harald Hesse~~

Anlage(n):

1. Bericht LK Verden vom 27.06.2016

Gemeinde Blender
27337 Blender

Eingegangen
29. Juni 2016
Samtgemeinde
Thedinghausen

Fachdienst
Finanzen

Ihr Schreiben vom: 25.05.2016
Ihr Zeichen: S/2/912-10

Frau Maidlin Lohmann
Mein Zeichen: 20/916-01/0
Tel.: 04231 15-202 Fax: 04231 15-603
E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang, Zimmer 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 27.06.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit den Schreiben vom 25.05.2016 und 20.06.2016 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2016 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 01.07.2016 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 04.07.2016 bis einschließlich zum 12.07.2016 öffentlich auszulegen.

Haushaltssituation und dauernde Leistungsfähigkeit

Der Haushalt 2016 weist im ordentlichen Ergebnishaushalt einen Überschuss von 47.200 € aus. Im außerordentlichen Ergebnishaushalt wird mit einem Überschuss von 21.400 € gerechnet.

Der Gesamtsaldo des Finanzhaushaltes 2016 beträgt 58.800 €.

Kreditaufnahmen sind für 2016 nicht veranschlagt.

Die Gemeinde Blender finanziert ihre Investitionen im Haushaltsjahr 2016 zu 100 % aus Eigenmitteln.

Auch die mittelfristige Planung der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 geht sowohl im Ergebnishaushalt, als auch im Finanzhaushalt von Überschüssen aus. Für die Jahre 2017 bis 2019 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung und es ist insgesamt von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Blender im Sinne des § 23 GemHKVO auszugehen.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 400.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 2.676.300 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 446.050 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen

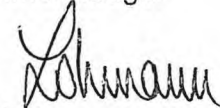
Im Haushaltsplan 2016 wurde (erneut!) fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen. Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen.

Im Haushaltsplan wurden 21.400 € als außerordentliche Erträge veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 21.400 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Der Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung nieder, denn ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO rechnet nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung hätten daher 21.400 € als außerordentliche Aufwendungen festgesetzt werden müssen.

Dieser Fehler ist bereits in den Haushaltsplänen und in den Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 aufgetreten. Ich hatte daher in meinen Schreiben vom 11.04.2014 und 18.05.2015 um zukünftige Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2016 bis einschließlich zum 12.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Blender unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Blender, 29.06.2016

Gemeinde Blender
Der Gemeindedirektor